

Sibrand Foerster
Rechtsanwalt und Pastor

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
13/ 1053.
alle Abg.

EVANGELISCHE
KIRCHE
IM RHEINLAND

1

Stellungnahme
zu dem Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
betr. die Einführung von Kinderrechten gem. Art. 5 a LV NRW
Anhörung im Landtag Nordrhein-Westfalen am 20. September 2001

Gern folge ich der Einladung, als Experte aus dem Bereich der Evangelischen Landeskirchen zu dem Fragenkatalog der Anhörung Stellung zu nehmen. Die Initiative zur Einführung und Formulierung von Kinderrechten mit Verfassungsrang entspricht inhaltlich dem, was im Bereich unserer Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen gedacht und gesprochen wird. Insofern ist die Anregung voll und ganz zu begrüßen. Nachdem es gelungen ist, Tierrechte zu formulieren und in der Verfassung zu verankern, sollte es erst recht möglich sein, auch die Rechte der Kinder mit Verfassungsrang auszustatten.

Bei der Anberaumung des Termins der Anhörung konnte noch niemand abschätzen, wie aktuell die Thematik sein würde. Im Zusammenhang mit den Terroranschlägen von New York hat Bundespräsident Dr. Rau auf die Defizite einer gerechten Weltordnung hingewiesen. Kinder sind weltweit besonders betroffen. Wir merken in unseren Schulen, wie sehr Kinder auf die Ereignisse reagieren, wie tief ihr Mitgefühl reicht, wie sehr aber auch Verunsicherung und Angst aufgefangen werden müssen. Schließlich gibt es eine Reihe von Beispielen, dass sich Kinder spontan zusammenschließen und helfen wollen, etwas sinnvolles beitragen wollen, Zeichen setzen, um damit die Welt verändern zu helfen. Wir sollten deswegen auch diese Anhörung als wichtigen Beitrag zum Besseren begreifen.

Frage 1: Welche positiven Erkenntnisse gibt es aus anderen, vergleichbaren Ländern zur Umsetzung von Kinderrechten, an denen sich der Landtag Nordrhein-Westfalen orientieren könnte? Wie beurteilen Sie den Inhalt der vorgesehenen Regelung, auch im Vergleich mit Regelungen in anderen Landesverfassungen?
Ist es notwendig, geeignet und ausreichend, um die mit ihr verfolgten Ziele zu erreichen? Bestehen Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Bundesrecht?

Die Einrichtung von Kinderrechten in Landesverfassungen ist eine vergleichsweise neue Entwicklung. Die Mütter und Väter der verfassungsgebenden Versammlung für das Grundgesetz 1948 hatten diese Fragestellungen nicht vor Augen. Kinder wurden primär in ihrer Abhängigkeit von Eltern gesehen; sie waren Objekt staatlichen und elterlichen Handelns, nur indirekt selbst Träger von Rechten. Erst in neuerer Zeit hat sich eine andere Entwicklung ergeben. Ausgelöst durch die Bestrebungen auf internationaler Ebene hat es im Rahmen der Bemühungen um eine Neuordnung des Grundgesetzes intensive Gespräche gegeben mit dem Ziel, auf Bundesebene im Rahmen des Grundgesetzes eine Änderung zu erreichen. Basierend auf einem Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 12. Juni 1992 ist die Debatte um die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz unter dem Stichwort der „Entwicklung und Entfaltung“ des Kindes forciert worden. Letztlich sind seinerzeit diese Bemühungen auf Bundesebene gescheitert.

In der Konsequenz ist die Debatte auf der Ebene einiger Länder weiter betrieben worden. Schon in der Koalitionsvereinbarung dieses Bundeslandes von 1995 wurde die Absicht beschrieben, die Kinderrechte in der Verfassung zu verankern. Dazu kam es aber nicht. Stattdessen hat im Jahr 2000 Rheinland-Pfalz die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Verfassung verankert. Seitdem ist es die Aufgabe sämtlicher Ministerien in Rheinland-Pfalz, sich mit den Fragestellungen der Kinderrechte zu befassen. Dies geschieht unter dem Logo „Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz“ als Querschnittsfunktion und offenbar politisch sehr erfolgreich.

Vergleichbares ist in den neuen Bundesländern geschehen. Dort wurde die Fragestellung erkannt, für die Verfassungstexte wurden Formulierungen gefunden – von unterschiedlicher Qualität und unter grundsätzlich anderen Rahmenbedingungen, weil in den neuen Ländern die Wirklichkeit der ehemaligen DDR nachwirkt. Insofern gibt es für NRW, das einmal Vorreiter im Jugendbereich war, inzwischen einen Nachholbedarf. Es wird hier an etwas angeknüpft, was andernorts bereits als richtig erkannt wurde und was deswegen schon jetzt dort die Verfassungswirklichkeit prägt.

Diese Entwicklung ist nicht auf den staatlichen Bereich beschränkt. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat auf ihrer Synodentagung 1994 in Halle schwerpunktmäßig die soziologischen, rechtlichen, psychologischen, pädagogischen, insbesondere die religionspädagogischen Bedingungen von Kindern erörtert. Der Ökumenische Rat der Kirchen hat sich international mit den Lebensbedingungen von Kindern beschäftigt. Aber auch unsere Landeskirchen haben dies Thema aufgenommen. Hinzuweisen ist z.B. auf die Ev. Kirche von Westfalen, die bei ihrer Synodaltagung im November 1998 eine Hauptvorlage unter dem Thema „Ohne uns seht ihr alt aus“ verhandelt hat, ein im Lande so verstandenes kinderpolitisches Signal. Dazu gehört auch der Hinweis auf die Konsultation zur wirtschaftlichen und sozialen Lage, eine von der evangelischen und der katholischen Kirche gemeinsam getragene Aktion, die in einer großen Vielfalt und Vielschichtigkeit Kinder als solche, nicht nur als Teil von Familie in den Blick nimmt und insbesondere natürlich die ökonomischen Fragen, die Folgen der Armut und die soziale Benachteiligung von Kindern beschreibt.

Schließlich sind diese Erörterungen auch eine Folge des seit den 80-iger Jahren bewegten Konziliaren Prozesses Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung, in dem die Kirchen versucht haben den Blick zu öffnen für Umweltschutz, Ökologie, Verwaltung der Ressourcen und Zukunftsfähigkeit unseres Handelns. Die Verantwortung für unser Handeln wurde unter Gesichtspunkten, die sich aus christlicher Ethik ableiten, in den Vordergrund gerückt. Denn wir sind nur Verwalter dieser Erde. Wir tragen Verantwortung für die Zukunft der Kinder, die zugleich unsere Zukunft sind. Es geht darum, die Lebensbedingungen für die Zukunft der Kinder zu erhalten.

Insofern ist es ein richtiger Schritt, Kinderrechte in der Landesverfassung NRW zu verankern. Kinderrechte müssen sich noch durchsetzen, sie sind erst im Kommen. Rechtspolitisch ist es wichtig, dies jetzt zu unterstreichen. Dies entspricht der verfassungspolitischen Verantwortung des Landtages NRW – erst recht muss dies so gesagt werden, nachdem es kürzlich gelungen ist, Tierrechte in der Verfassung zu verankern.

Was die Vereinbarkeit mit Bundesrecht anbelangt, sehe ich keine Schwierigkeiten. Es ist eine zulässige Interpretation des durch das GG vorgegebenen Rahmens. Deswegen konnte das Bundesverfassungsgericht in einer Reihe von Entscheidungen aus dem bundesrechtlichen Rahmen Ableitungen vornehmen, die inhaltlich in den gefundenen Formulierungen aufgenommen sind.

Frage 2: Bleiben das Grundgesetz und die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen mit ihrer jetzigen Wortwahl hinsichtlich der „verfassungsrechtlicher Sicherung des Kindeswohls“ hinter dem Stand der Rechtsprechung zurück? Welche Inhalte müssten bei Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung Berücksichtigung finden?

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hat die Rechte des Kindes zum Grundrechtsträger ausformuliert. Bisher gibt Art. 6 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 1 und 2 GG dazu den verfassungsrechtlichen Rahmen. Danach ist der Staat im Rahmen des Art. 6 nicht auf rein defensive Maßnahmen beschränkt, sondern er hat zur Entfaltung der aus Art. 1 und 2 abgeleiteten Entfaltungsrechte zur Menschwerdung und zur Persönlichkeitsentwicklung beizutragen. Man rechnet mit einem allgemeinen staatlichen Auftrag, drohende Gefährdungen des Kindeswohls abzuwenden und Grundanforderungen der kindlichen Entwicklung sicherzustellen. Hinter dieser Entwicklung steht ein Wandel der Anschauung, ein Paradigmenwechsel vom Kind als Objekt zur Sicht auf das Kind als Subjekt - als Ableitung aus der Menschenwürde. Das Kind wird gesehen als vollwertiger Mensch, als eigenständige Persönlichkeit, nicht immer nur in Abhängigkeiten, nicht aus der Defizitperspektive. Vielmehr gibt es die Erkenntnis: Kinder sind gleichberechtigte Partner, Partner auch im Geschehen von Erziehung und Bildung. Kinder sind gleich im Blick auf die Menschenwürde, es gibt kein Gefälle im Erziehungsgeschehen, sondern eine uneingeschränkte Verantwortung des Staates und der Eltern dem Kind gegenüber.

Im Grunde steckt darin ein zutiefst christlicher Gedanke. Im Kinderevangelium stellt Jesus das Kind in die Mitte und fordert die Umstehenden auf, das Kind so in der Mitte stehend zu sehen und es so in seiner besonderen Stellung vor Gott zu erkennen; paradigmatisch wird dies Bild Spiegel der Situation von Erwachsenen im Gegenüber zu Gott; das Bild des Kindes in der Mitte wird damit Lehre für die Gottesbeziehung (wenn ihr nicht werdet wie Kinder).

Die biblisch begründete Shalom-Frage muss dabei zentral betrachtet werden. Das Friedensdenken, das in dem Begriff des Shalom zum Ausdruck kommt, ist ein Denken vom anderen her. Das Wohl des anderen ist in den Blick zu nehmen und bestimmt das eigene Handeln. Bei dieser Betrachtung gerät das Kind in die Mitte, von dort her werden Antworten und Lösungen gefunden, weil unser Denken von dem bestimmt wird, was der andere Teil, das Kind, braucht. Eine solche Sichtweise wird unser Denken und Handeln insgesamt verändern.

Die bisher vorhandenen Regelungen der Verfassung haben solches Denken nicht hinreichend im Blick, auch wenn Verfassung und Verfassungsrechtsprechung – nicht zuletzt wegen der Bedeutung der Rechtsprechung für die Auslegung der Verfassung – formale Diskrepanzen nicht aufweisen mögen. Sie machen diesen Zusammenhang nicht deutlich, weil die Verfasser der Texte seinerzeit Kinder letztlich nicht in dieser Stellung gesehen und erkannt haben. Deswegen sind die bisherigen Formulierungen zu wenig verbindlich hinsichtlich der Achtung vor dem Kind, sowie der notwendigen Förderungsfunktion einerseits, der Schutzfunktion andererseits. Deswegen ist es richtig, wenn jetzt entsprechend neu angesetzt und anders formuliert wird. Im übrigen ergänzen die Formulierungen die bestehenden Regelungen, sie wollen sie nicht ersetzen. Von dieser verfassungsrechtlichen Problematik ist im Übrigen die verfassungspolitische Bedeutung zu unterscheiden, auf die die folgenden Fragen eingehen.

Frage 3: Reichen die im Grundgesetz formulierten Grundrechte aus, um die Rechte, Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten des Kindes durch politische Maßnahmen und Entscheidungen ausreichend zu sichern?

Aus der Beantwortung der Frage 2 ergibt sich, dass die Absicherung im GG eigentlich nicht ausreicht. Bezeichnender Weise bedurfte es einer Reihe von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zur Ausgestaltung der Rechte der Kinder. Bundesgesetzlich kann als einfachgesetzliche Regelung das KJHG herangezogen werden, das Rechte der Kinder formuliert. Die Verankerung in der Verfassung wäre demgegenüber ein wesentlicher Fortschritt. Nicht zuletzt deswegen ist bereits 1992 nach dem genannten Beschluss der Jugendministerkonferenz eine Debatte ausgebrochen, Art. 6 des Grundgesetzes entsprechend neu zu fassen. Damals wurde die Debatte rechtlich auch noch anders geführt. Es gab eine dagegen gesetzte Debatte um die Fragen des Elternrechtes. Viele notwendige Klärungen haben damals noch die Situation und den klaren Blick belastet. Das gemeinsame Sorgerecht von geschiedenen Eltern musste mit Mühe erkämpft werden. Inzwischen gibt es eine geklärte Situation nicht nur des Sorgerechts, sondern auch eine Neuordnung der familienrechtlichen Beziehungen insgesamt. Selbst wenn man die Formulierungen im GG für ausreichend halten will, muss doch gesehen werden, dass durch die Präzisierung der verfassungsrechtlichen Situation mit einer zusätzlichen Bestimmung eine neue politische Situation hergestellt wird. Denn tatsächlich haben wir eine viel zu geringe Absicherung der Rechte von Kindern. Politisches Handeln steht zur Zeit häufig im Bereich von Freiwilligkeit und Ermessen. Es braucht eine Verstärkung in Richtung der Bindung auch der Politik, die zu politischem Handeln nötigt – um der Kinder und ihrer Zukunft willen.

NRW hatte sehr früh dazu angesetzt, in dieser Richtung der Stärkung der Rechte von Kindern seine eigene politische Arbeit auszubauen. Lange Zeit war NRW in Bezug auf die Initiativen zugunsten von Kindern und Jugendlichen bundesweit führend, wegweisend in den Ausprägungen der politischen Arbeit. Als erstes Bundesland hat NRW – noch unter dem unvergessenen Minister Heinemann – einen Kinderbeauftragten berufen, dessen politische Aufgabe die Verstärkung des Bewusstseins für die Rechte der Kinder sein sollte. In diesem Amt des Kinderbeauftragten steckt ja ein Stück von diesem Wächteramt des Staates, auf das auch die Vorlage in ihren Begründungen Bezug nimmt.

Eigentlich war die Einrichtung eines Kinderbeauftragten ein kühner Vorgriff auf die jetzt geplanten Regelungen. Der Kinderbeauftragte in Person hat dieses Arbeitsfeld in sehr sinnvoller Weise entwickelt, beispielgebend gewirkt. Das hat über den Bereich des Bundesgebietes hinaus Aufmerksamkeit gefunden. Die Verankerung in der Verfassung ist jetzt nur konsequent.

Frage 4: Sehen Sie rechtliche Bindungen für den Verfassungsgesetzgeber, etwa aus den Verpflichtungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989? Inwiefern finden sich die durch die UN-Kinderkonvention formulierten Rechte des Kindes im deutschen Rechtssystem wieder?

Die in der UN-Kinderkonvention formulierten Rechte des Kindes sind bisher noch viel zu wenig im deutschen Rechtssystem verankert. Eigentlich müssten die Vertragsstaaten ohne Zwang von außen die Kinderrechte entsprechend der Kinderkonvention in gestaltetes Recht übersetzen. Das geschieht nur zögerlich, wie man sieht. Nachdem es auf Bundesebene nicht gelungen ist, dies ausdrücklich in Verfassungsrecht umzusetzen, sind aber die Länder dieser Pflicht nicht enthoben. Das sog. „Lindauer Abkommen“ sieht vor, dass der Bund in Angelegenheiten, die die Interessen der Länder tangieren, die Zustimmung der Länder zum Abschluss internationaler Vereinbarungen benötigt. Das ist in Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention geschehen. NRW hat ausdrücklich zugestimmt bevor der Bund entsprechend beschließen und handeln konnte. Das muss m.E. jetzt Konsequenzen haben.

Es reicht nicht aus, dies nur zu verstehen und zu bewerten, es muss mit Leben gefüllt werden. Bisher geschieht das nicht oder doch zumindest viel zu wenig. Ein Tag pro Jahr im Landtag, der den Kindern gewidmet ist, reicht nicht aus. Die in der UN-Konvention formulierten Rechte sind bisher allenfalls aus anderen Bestimmungen, aus anderen allgemeinen Regeln, ableitbar. Ableitungen führen im Zweifel zu rechtlicher Auseinandersetzung, sie sind nicht eindeutig. Die vorgeschlagenen Formulierungen dienen von daher der Klarstellung, sie führen zur Eindeutigkeit. Sie sind richtig, angemessen und förderlich, eine gute Grundlage für die notwendige weitere Entwicklung.

Noch ein anderer Gesichtspunkt ist in diesem Zusammenhang wichtig. Aufgrund der UN-Konvention ist in Genf ein Ausschuss für Kinderrechte eingerichtet worden. Die Regierungen sind verpflichtet, dem Ausschuss regelmäßig über Fortschritte und Rückschläge bei der Umsetzung der Konvention zu berichten. Dazu wird seitens des Ausschusses in „concluding observations“ Stellung genommen. Das bezieht sich auch auf die Staatenverpflichtung nach Art. 4, alle zur Verwirklichung des Übereinkommens geeigneten Maßnahmen – auch der Gesetzgebung – zu ergreifen.

Insofern gebieten es auch Inhalt und Verfahren der UN-Konvention, die Kinderrechte verfassungsrechtlich abzusichern.

Unter dem 11. September 2001 hat die FAZ von diplomatischen Turbulenzen im Zusammenhang mit dem für Ende September 2001 geplanten Kindergipfel der UN berichtet. Der Versuch, nach 12 Jahren Kinderrechtskonvention Bilanz zu ziehen und eine weitere Stärkung der Rechte der Kinder zu erreichen, steht wohl immer noch in Frage. Erneut wird die Relation Elternrecht gegen Kinderrecht diskutiert, einige Staaten wollen die Familie stärker betont sehen. Vorteile aus der Kinderarbeit sowie andere sachfremde Erwägungen spielen eine Rolle. Es ist deswegen wichtig, dass zum Ausbau der Kinderrechte von Ländern, die, wie wir, im Prinzip dafür sind, wertsetzende Signale ausgehen, die im Rahmen der UN-Berichterstattung auch von außerhalb wahrnehmbar sind.

Frage 5: Welche Auswirkungen wird die in dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Regelung haben? Bestehen – was den Grad rechtlicher Verbindlichkeit angeht – Unterschiede zwischen Art. 5a Satz 1 und 2 des Entwurfs?

Die wesentliche Auswirkung der neuen Regelung wird darin bestehen, dass die dafür zuständigen Einrichtungen der Landesregierung in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zu prüfen haben, inwieweit die in Art. 5a LV NRW beschriebenen Rechte des Kindes beachtet werden. Allein dies wäre schon ein bemerkenswerter Vorgang. Denn durch die Einführung einer solchen verfassungsrechtlichen Vorgabe wird eine Messlatte gelegt, die, wenn es richtig gehandhabt wird, hilft, die Rechte des Kindes in allen gesellschaftlichen Bereichen zum Bewusstsein zu bringen. Auch der Gesetzgeber selbst wird dadurch gebunden. Ich sehe darin einen großen Fortschritt z.B. in den Fragen des Umweltschutzes und der Ökologie, wenn wir genötigt werden, Nachhaltigkeit im Interesse der nachwachsenden Generation zu sichern und wahrzunehmen, welche Fähigkeiten Kinder haben,

dabei Verantwortung zu übernehmen, was sie aktiv beitragen können zu wichtigen Funktionen unseres Gemeinwesens, wenn man sie nur lässt.

Die Frage nach den Unterschieden halte ich an diesem Punkt praktisch für nicht entscheidend. Satz 1 hat Grundrechtsqualität. Die Generalklausel des Satz 2 verpflichtet die staatliche Gemeinschaft zu aktivem Handeln, und zwar mit verbindlichem Charakter. Daraus erwächst – auch ohne Rechtsansprüche des Einzelnen – die Pflicht zur Entwicklung einer aktiven Dynamik für die Entfaltung der Grundrechte des Kindes. Dies wird der Sache dienen. Darin sehe ich das Entscheidende.

Frage 6: Fügt sich die vorgesehene Regelung des Art. 5a in die Thematik der Landesverfassung ein? Sehen Sie Änderungsbedarf hinsichtlich des gewählten Standorts der Regelung und/oder wegen ihres Verhältnisses zu anderen Vorschriften der Landesverfassung (z.B. Kinder/Jugend, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 2; bereits geregelter Anspruch des Kindes auf Erziehung und Bildung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1)?

Die Regelung folgt im Verfassungsaufbau der Bestimmung des Art. 5, die zunächst die Situation der Familie und die Schutzfunktion des Staates in Bezug auf Ehe und Familie beschreibt. Art. 6 beschäftigt sich mit der Jugend, den Möglichkeiten und Notwendigkeiten der beruflichen Bildung und den besonderen Schutzfunktionen in Bezug auf die Jugend. Insofern ist es richtig, die Rechte des Kindes als Verfassungsgrundsatz dazwischen zu setzen. Damit wird deutlich gemacht, dass den Rechten des Kindes – nach der UN-Konvention bis zum 18. Lebensjahr – grundsätzliches Gewicht zukommt. Denn, wenn man so will, bedeutet Art. 6 bereits eine Verengung der Sichtweise, nämlich auf die berufliche und schulische Situation der Jugendlichen. Insofern ist es sinnvoll, die allgemeineren und grundrechtlichen Gesichtspunkte voranzustellen.

Frage 7: Teilen Sie die unter B.3 der Begründung des Entwurfs geäußerte Auffassung, dass die vorgesehene Regelung mit elterlichem Erziehungsrecht vereinbar ist?

Die Rechte des Kindes sind kein Widerspruch zu dem elterlichen Erziehungsrecht. Denn das Elternrecht ist nach der Verfassungsrechtsprechung im Sinne von Elternverantwortung – wie die Rechte des Kindes – dem Kindeswohl verpflichtet. Insofern besteht kein Anlass, einen rechtlichen Zielkonflikt mit dem elterlichen Erziehungsrecht zu befürchten. Es wird jetzt aber der Staat zusätzlich verpflichtet, Eltern in der ihnen zukommenden Verantwortung zu unterstützen. Es müssen staatlicherseits die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Eltern ihren Verpflichtungen nachkommen können – z.B. in den Fragen des Wohnungsbaus, in der Ausgestaltung der Pflicht, Spielplätze zu schaffen. Interessanterweise wird z.B. im Zusammenhang mit Neubauten die Pflicht zum Bau von Garagen oder Parkplätzen sehr ernst genommen. Hinsichtlich des Bedarfs bei Kindern gibt es nach wie vor erhebliche Defizite. Dies müsste sich verändern – und man kann sagen, zum Glück haben sich die Sichtweisen vielerorts auch schon sehr verändern lassen. Eine verfassungsrechtliche Hervorhebung der Kinderrechte würde solche Prozesse wesentlich unterstützen.

Frage 8: Inwieweit kann sich die Verfassungsänderung positiv auf die Praxis der Kommunen (z.B. bei der Stadtplanung, in der Jugendhilfe) NRW auswirken? Würde die angestrebte Verfassungsänderung bedeuten, dass die Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei politischen Entscheidungen, z.B. in der Kommune, erneut bewertet werden muss, und wenn ja, in welcher Form?

Die Verfassungsbestimmung ist hilfreich, wenn man den Prozess der weiteren Entwicklung als einen Prozess mit Pflichtcharakter zur Entfaltung eines öffentlichen Auftrags begreift. Die Bestimmung wird sich positiv auswirken für die auf kommunaler Ebene zu treffenden Entscheidungen. Vieles kommt nicht voran, weil die Kommunen und die kommunalen Entscheidungsträger davon ausgehen, sich im Bereich der Freiwilligkeit, nicht im Pflichtbereich, zu bewegen. Häufig können sie nichts tun, weil sie aus finanziellen Aspekten nicht dürfen; andere meinen nicht handeln zu dürfen, weil es mit finanziellem Aufwand verbunden sein könnte. Insofern würde die klarstellende Wertentscheidung der Verfassung die Prioritätensetzungen vor Ort erheblich unterstützen.

Ob man in der Konsequenz auch an mehr formale Partizipation denken muss, ist für mich zur Zeit eher fraglich. Partizipation klingt gut, die Frage ist auch bisher schon betrachtet und mit Vorschlägen versehen worden. Die Verfassungsänderung schafft Verfassungswirklichkeit. Die Frage der Partizipation muss sich unter dieser neuen Rechtslage entwickeln. Es wird darum gehen zu überlegen, was kindangemessene Formen der Partizipation sein können, die sich z.B. gegenüber den Formen der Partizipation bei Jugendlichen unterscheiden können. In der Einleitung war davon die Rede, Kinder als gleichwertige Persönlichkeit zu sehen, als Subjekt des Geschehens. Wir müssen die Kinder sehen lernen, wie sie sind. Wir sollten Erfahrungen sammeln und diese Fragen zu einer späteren Zeit erneut aufgreifen, damit wir nicht nur bei erwachsenengemäßen Sichtweisen und Ausprägungen enden. In jedem Fall ist aber klarzustellen: Die Verfassungsänderung bedeutet mehr als Partizipation.

Frage 9: Welche weiterführenden Maßnahmen müsste Ihrer Meinung nach die Landesregierung ergreifen, um die Kinderrechte in der Landesverfassung Verfassungswirklichkeit werden zu lassen?

Kinder dürfen nicht, wie in dieser Gesellschaft weithin üblich, nur vorrangig unter Kostengesichtspunkten betrachtet werden. Es ist zu hoffen, dass die klare Wertentscheidung des Verfassungsgebers den Blick öffnet für das, was Kinder sind und brauchen, was Familien als Hilfe benötigen mit der Zielrichtung, dass die Kinder für die schwierigen Aufgaben der Zukunft vorbereitet werden, die sie mit dem zu lösen haben, was wir ihnen hinterlassen.

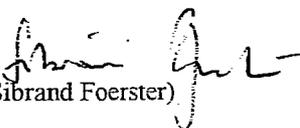
Dazu bedarf es einer allgemeinen Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern: Ich erinnere vor allem an die zunehmende Kinderarmut. Die Kriminalität im Bereich von Kindern und Jugendlichen ist ein Warnzeichen dafür, dass die Menschen mit dem Leben nicht zurecht kommen. Wir wissen lange, wie gute Konzepte verwirklicht werden können. Sie kosten Geld, wären aber eine sinnvolle Investition in die Zukunft.

Die aktuelle Situation muss den Blick noch einmal besonders auf die Gewalt lenken. Gewalt muss an der Wurzel bekämpft werden. Deswegen müssen die Ursachen für die Entstehung der Gewalt aufgedeckt und benannt werden und es müssen die nötigen Hilfen bereitgestellt werden. Nur ein Beispiel: Zur Zeit befindet sich z.B. das Mutter-Kind-Projekt im Strafvollzug, das wir als Kirche auf Bitten des Justizministeriums durchführen, in der Endphase. Wir versuchen herauszufinden, welche Hilfen entwickelt werden können, damit bei Straffälligkeit von Müttern der Kontakt zu den Kindern verbessert werden kann - um damit die unselige Spirale zu durchbrechen, die sich als negative Folge für die Kinder ergibt, wenn Eltern straffällig werden. Wir haben eine abenteuerliche Konstruktion gebastelt und eigenes kirchliches Geld dazugetan, weil für solche wichtigen Vorhaben in unserem reichen Land eigentlich kein Geld zur Verfügung steht.

Schafft man andere Rahmenbedingungen in der Betreuung von Kindern, könnte dies ebenfalls eine sinnvolle Investition für die Zukunft sein. Kleinere Gruppen sind die beste Vorsorge gegen Gewalt, weil die Betreuung eine andere Qualität hat, bei aller Arbeit Zeit bleibt auch für die Bearbeitung von Konflikten und Raum bleibt, Kinder auch unter schwierigen Bedingungen zu erziehen und zu bilden.

Fachleute regen an, die betriebswirtschaftlichen Folgekosten sozialer Fehlplanung in die Überlegungen mit einzubeziehen, d.h. die sozialen Folgekosten bei Kosten-Überlegungen mit zu berücksichtigen. Würde man so vorgehen, könnte man entdecken: Wir könnten viel Geld sparen, wenn wir es an der richtigen Stelle investieren, nämlich in die Entwicklung und Entfaltung von Kindern dort stecken, wo die positive Förderung noch möglich ist. Wir wissen eigentlich, was zu tun ist. Die Kinder- und Jugendberichte und die Familienberichte sprechen eine deutliche Sprache. Sie liefern ausreichende Analysen und zeigen Wege auf. Es liegt an uns, die Weichen für die Zukunft in neuer Weise zu stellen.

Düsseldorf, den 20. September 2001


(Sibbrand Foerster)